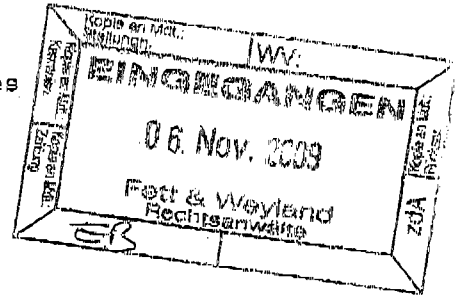




verkündet am:
29.10.2009

Amtsgericht Hamburg-Harburg

URTEIL Im Namen des Volkes



Geschäfts-Nr.: 650 C 127/09

In dem Rechtsstreit

~~_____~~ Vermietung GmbH, ~~_____~~ Hamburg,
vertr. durch d. ~~_____~~ und ~~_____~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fett & Weyland, Colonnaden 96, 20354 Hamburg ,
Gz.: 00791-09/HA , GK 42

gegen

~~_____~~ Versicherung AG, ~~_____~~
~~_____~~, vertr. durch d. Vorstand, d.v.d.d. Vorsitzenden ~~_____~~
~~_____~~, ~~_____~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~_____~~ . ~~_____~~ . ~~_____~~ , ~~_____~~ .
~~_____~~ , Gz.: ~~_____~~ , GK 56

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 650, durch die Richterin
am Amtsgericht Sjursen-Stein aufgrund der am 24.9.2009 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 521,77 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.1.2009 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin ¼, die Beklagte ¾.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt restliche Zahlung für einen in Anspruch genommenen Mietwagen aus abgetretenem Recht.

Am 14.11.2008 verursachte der Versicherungsnehmer [REDACTED] auf der Bremer Straße in Hamburg allein schuldhaft einen Unfall, in Folge dessen die Versicherungsnehmerin [REDACTED] der Beklagten unmittelbar nach dem Geschehen einen Mietwagen in Anspruch nehmen musste. Ihr Wagen war vollkaskoversichert. Sie mietete nach Überführung ihres Wagens in die Werkstatt dort direkt vor Ort unter Abtretung der Ersatzansprüche an die Klägerin bei dieser für die unfallbedingte Ausfallzeit ab dem 14.11.2008 einen Wagen der größtmäßig zutreffenden Gruppe 3 zum „Normaltarif 08/09“. Dieser umfasst freie Kilometerleistung. An Nebenleistung wurde u.a. eine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen. Die Mietzeit endete am 27.11.2008. Die Klägerin stellte per 2.12.2008 € 1474,81 in Rechnung. Davon entfallen u.a. € 996,00 auf die reinen Mietwagenkosten und € 406,00 auf die Kosten der Vollkaskoversicherung. Auf Anlage K3 wird Bezug genommen. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten € 677,11, die Kosten der Vollkaskoversicherung zahlte sie nicht.

Die Klägerin begehrt mit der Klage noch € 269,09 reiner Mietwagenkosten bei Abzug von 5% ersparter Eigenkosten sowie € 406,00 für die Vollkaskoversicherung des Wagens.

Die Klägerin bot derzeit einen weiteren Tarif an unter dem Begriff „Economy“, der besondere Anmietbedingen voraussetzt. Auf die Ausschreibung wird Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, ein Vertrag zum Normaltarif sei geschlossen worden und trägt vor, der Normaltarif habe derzeit € 498,00 pro Woche betragen, die Kosten für die Vollkaskoversicherung € 29,00 pro Tag.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 675,09 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.1.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz und behauptet, der Ersatzanspruch an sich sei mangels Bedarf nicht gegeben.

Gründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Anspruch steht der Klägerin aus abgetretenem Recht aus restlichem Schadenersatz zu.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hat einen Vertrag zum Normaltarif abgeschlossen. Der den Hinweis „Normaltarif inkl. Km“ beinhaltende Vertrag ist von der

Versicherungsnehmerin unten links unterzeichnet. Die nicht unterschriebene Unterschriftenzeile unten rechts betrifft erkennbar nur die Rückgabebestätigung.

Die Abtretung an die Klägerin ist wirksam. Gegen die Zulässigkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken bestehen keine Bedenken. Die Tätigkeit der Klägerin hält sich im Rahmen des § 5 Abs.1 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Sie ist nicht zu beanstanden.

Das Bestehen eines Schadenersatzanspruches dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Auch der Höhe nach steht die Forderung der Klägerin wie tenoriert zu.

An reinen Mietwagenkosten kann die <Klägerin noch € 269,09 verlangen. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin war grundsätzlich berechtigt, einen Mietwagen zu den allgemein üblichen Kosten anzumieten. Maßstab ist, ob sie dem erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB wiedergeben. Für den Fall wäre die Versicherungsnehmerin der Klägerin nicht gehalten gewesen, einen günstigeren Tarif oder Anbieter in Anspruch zu nehmen. Sollten sich die Kosten in diesem Rahmen halten kann es dahinstehen, ob sie als „Normaltarif“ oder anders bezeichnet sind und ob zu gleichen Anmietbedingungen ein weiterer Tarif zur Verfügung stünde, was bei der Versicherungsnehmerin der Klägerin nicht vorlag auf Grund der besondere Anmietbedingungen mit Zeitvorlauf für den „Economy-Tarif“.

Das ist hier der Fall.

Für die Ermittlung der angemessenen Kosten bezieht sich das Gericht auf den sogenannten „Schwacke-Mietpreisspiegel“. Dieser Erhebung gibt dieses Gericht den Vorzug, denn im Gegensatz zur Erhebung des Fraunhofer Instituts sind die regionalen Gegebenheiten auf Grund einer feineren Differenzierung der Postleitzahlenbereiche genauer herausgearbeitet. Dies ist erheblich bei Berücksichtigung des Umstandes, dass der – hier schuldlos- an einem Unfall beteiligte schon mangels Mobilität je nach Region bessere oder schlechtere Möglichkeiten hat, sich in zumutbarer Weise um einen Ersatzwagen zu bemühen. Bedenken gegen die gewählten Erhebungsmethoden bestehen nicht, wie in der Rechtsprechung auch allgemein anerkannt ist (vgl. BGH NJW 2008, 1519f).

Ob und inwieweit die Studie des Fraunhofer Instituts den Anforderungen an eine heranzuziehende Erhebung entspricht, kann dahinstehen, da das Gericht aus den oben genannten Gründen den Schwacke –Mietpreisspiegel für bevorzugt anzuwenden hält.

Laut „Schwacke-Mietpreisspiegel 2008“ für das Postleitzahlengebiet 210 beträgt das „Ar.Mittel“ für ein Fahrzeug der Klasse 3 € 395,05. Der Tarif der Klägerin überschreitet den Mittelwert damit um 25%. Das ist nicht zu beanstanden. Mit Rücksicht auf die zusätzliche Leistung der Klägerin in Bezug auf den Unfallservice erscheint ein pauschaler Aufschlag von 25% für Mehrleistungen angemessen und nicht zu beanstanden.

Die Beklagte hat die Kosten der Vollkaskoversicherung in Höhe von € 252,68 zu erstatten.

Dem Grunde nach besteht der Anspruch unabhängig von der Frage, ob die Geschädigte entsprechend versichert war, da sie bei Anmietung eines Fremdwagens ein erhöhtes Risiko trägt, da sie den anfallenden Reparaturaufwand der Höhe nach in keiner Weise beeinflussen kann. (vgl. BGH NJW 2005, 1041ff). Im Übrigen war der verunfallte Wagen der Versicherungsnehmerin der Klägerin vollkaskoversichert. Die Geschädigte hatte folglich Anspruch auf eine entsprechende Versicherung des Mietwagens, da sie sich insoweit nicht schlechter stellen lassen muss, als wenn sie ihrem eigenen Wagen nutzen würde.

Der Höhe nach stehen der Klägerin entsprechend der Nebenkostentabelle zum „Schwacke-Mietpreisspiegel 2008“ zur Klasse 3 -arith. Mittel- € 252,68 zu.

Soweit die Beklagte ausführt, der Ersatzanspruch an sich sei mangels Bedarf nicht gegeben, ist dies unbeachtlich. Die Beklagte hat bereits durch Teilzahlung auf die Rechnung akzeptiert, dass der Bedarf für einen Mietwagen grundsätzlich bestand.

Das entsprechende Bestreiten nunmehr im laufenden Verfahren widerspricht der eigenen Vorgehensweise und ist treuwidrig.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 256, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht gemäß § 92 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Sjursen-Stein